

58. Kann ein Drittschuldner, der es versäumt hat, der Klage seines Gläubigers den Einwand der erfolgten Pfändung entgegenzusetzen, die nach §. 686 C.P.O. erhobene Klage darauf stützen, daß nach seiner Beurteilung die Schuld durch Hinterlegung getilgt sei?

IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Juli 1892 i. S. B. u. R. (Bekl.) w. Stadtgemeinde B. (Kl.) Rep. IV. 129/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist in einem Vorprozeße durch Erkenntnis vom 15. April 1890 rechtskräftig verurteilt worden, an den Mitbeklagten R. 28 960 *M* nebst Zinsen zu zahlen. Während des Prozesses hatte R. durch die Erklärung vom 12. Mai 1887 seine Forderung dem jetzigen Mitbeklagten B. abgetreten. Die nämliche Forderung ist aber auch für mehrere Gläubiger des R. gepfändet und denselben zur Einziehung überwiesen worden, und zwar vor der Abtretung der Forderung an B. in Höhe von zusammen 21 191,30 *M*, sodann, noch während der Prozeß schwebte, in Höhe von 9394,02 *M* und endlich nach Beendigung des Prozesses in weiterer Höhe von

12 641,07 *M.* Keine dieser Pfändungen und Überweisungen war von der jetzigen Klägerin im Vorprozesse einwandsweise geltend gemacht worden. Nachdem für den Mitbeklagten B. als Rechtsnachfolger des A. auf Grund der §§. 665, 666 C.P.D. vollstreckbare Ausfertigung des Urtheiles vom 15. April 1890 erteilt worden war, hat die Klägerin die Summe der gegen sie rechtskräftig erstrittenen Forderungen nebst Zinsen unter Abzug eines von ihr auf Kosten verrechneten Betrages zur Abwendung der Zwangsvollstreckung bei der vereinigten Konsistorial-, Militär- und Bankasse zu Berlin hinterlegt und gegen A. und B. mit dem Antrage Klage erhoben, die beiden Beklagten zu verurteilen, in Aufhebung der dem B. erteilten Vollstreckungsklausel zu willigen und anzuerkennen, daß die Klägerin dem Urtheile vom 15. April 1890 vollständig genügt habe. Die Beklagten setzten der Klage entgegen, daß die Klägerin im Vorprozesse die erfolgten Pfändungen und Überweisungen der gegen sie erstrittenen Forderung nicht geltend gemacht habe und aus ihnen daher einen Einwand gegen die Zwangsvollstreckung nicht mehr herleiten könne. Das Landgericht gab der Klage in der Hauptsache statt. Das Berufungsgericht erkannte die zur Zwangsvollstreckung gestellte Forderung nur in Höhe eines zur Kompensation gestellten Kostenbetrages für getilgt, machte in Höhe von 12 641,07 *M.* die Entscheidung von einem Eide der beiden Beklagten über die von der Klägerin behauptete Simulation der Cession vom 12. November 1887 abhängig und wies im übrigen die Klage ab.

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus nachfolgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter stützt seine Entscheidung darauf, daß von der Klägerin nur aus der nach Beendigung des Vorprozesses erfolgten Pfändung in Höhe von 12 641,07 *M.* und auch nur für den Fall, daß die Cession vom 12. Mai 1887 zum Scheine vorgenommen wäre, ein rechtmäßiger Depositionsgrund herzuleiten sei, daß dagegen die Klägerin sich auf die vor Abschluß der Verhandlung des Prozesses ausgebrachten, aber damals von ihr nicht geltend gemachten Pfändungen mit Erfolg nicht mehr berufen könne, sodaß die Klägerin insoweit durch die Hinterlegung der Subskriptionssumme von der ihr im Erkenntnisse auferlegten Zahlung nicht habe befreit werden können.

Diese Annahme ist rechtsirrtümlich.

Nach §. 213 A.L.R. I. 16 wird der Schuldner durch rechtmäßige öffentliche Deposition der schuldigen Summe von der Verbindlichkeit ebenso frei, wie durch wirkliche Zahlung. Als rechtmäßig aber wird die Hinterlegung nach §. 215 a. a. D. anerkannt, wenn die Zahlung wegen eines in der Person des Gläubigers sich findenden Hindernisses nicht geleistet werden kann. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die eingeklagte Forderung des R. diesem gegenüber vielfach gepfändet und seinen Gläubigern zur Einziehung überwiesen ist, und auch der Mitbeklagte B. diese Pfändungen und Überweisungen — abgesehen von der Frage, ob die ihm erteilte Cession nur zum Scheine erfolgt ist — mindestens insoweit gegen sich gelten lassen muß, als dieselben vor der Cession im Gesamtbetrage von 21191,30 *M* ausgeführt waren. Darüber, daß die Hinterlegung in formeller Beziehung den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat, waltet ein Zweifel nicht ob; auch entspricht die Höhe des hinterlegten Betrages der Subsitatsforderung nach Abstrich des durch Kompensation gedeckten Teiles. Hiernach mußte die Hinterlegung wie Zahlung wirken, und da diese Tüfung erst nach Beendigung des Vorprozesses eingetreten ist, so ist die darauf gestützte, im Wege der Widerspruchsklage geltend gemachte Einwendung nach §. 686 C.P.D. noch zulässig.

Dem stehen die vom Reichsgerichte unterm 18. Juli 1888 und unterm 5. Februar 1890 erlassenen Entscheidungen i. S. N. w. D. Rep. II. 160/88 und L. & G. w. S. Rep. I. 216/89,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 427,

nicht entgegen. Damals stand die Frage zur Entscheidung, ob im Falle einer Arrestpfändung der von seinem Gläubiger auf Zahlung belangte Drittschuldner ein Recht darauf habe, daß eine vorbehaltlose Verurteilung zur Zahlung an den Kläger nicht ausgesprochen werde, und zur Begründung der bejahenden Entscheidung ist allerdings ausgeführt worden: Der betreffende Einwand richte sich gegen den erhobenen Klaganspruch selbst, insofern dieser nicht auf bloße Feststellung einer Forderung, sondern auf Verurteilung zur Zahlung an den Kläger gerichtet sei. Der Beklagte würde auch, da der Grund, auf welchem diese Einrede beruhe, schon vor der abschließenden Verhandlung durch die Zustellung der Arrestbefehle entstanden sei, in Gemäßheit des §. 686 Abs. 2 C.P.D. nach seiner

rechtskräftigen Beurteilung gegenüber der Zwangsvollstreckung die Arreste mit den sich daraus für ihn ergebenden Rechtsfolgen nicht mehr zur Geltung haben bringen können. — In beiden Fällen war jedoch der Rechtsstreit nicht nach dem preussischen Allgemeinen Landrechte, sondern in dem einen Falle nach gemeinem, in dem anderen nach französischem Rechte zu entscheiden, und es kommen deshalb jene Urtheile nicht in Betracht, soweit es sich hier in erster Linie um Beantwortung der Frage handelt, unter welchen Voraussetzungen nach dem Allgemeinen Landrechte dem Schuldner die Befugnis zusteht, die Tilgung seiner Zahlungsverbindlichkeit durch Deposition herbeizuführen. Dieses seines Rechtes kann der von seinem Gläubiger belangte Drittschuldner auch nicht verlustig gehen, wenn er es unterläßt, die ihn zur Deposition berechtigende Pfändung schon der Klage einredeweis entgegenzuhalten. In solchen Fällen vermag zwar der verurteilte Drittschuldner nicht, die Zwangsvollstreckung mit dem bloßen Hinweise auf die noch fortbauernde Pfändung abzuwenden, seinem Rechte aber, sich durch Deposition zu befreien, ist noch nicht ohne weiteres dadurch präjudiziert, daß er ohne Erörterung seiner besfalligen Befugnis schlechthin zur Zahlung verurteilt worden ist. Der Annahme, daß die von K. erstrittene Forderung durch Hinterlegung getilgt sei, steht auch nicht der Umstand entgegen, daß diese Forderung den Gläubigern des K. zur Einziehung überwiesen worden ist; denn hierdurch scheidet die Forderung nicht aus dem Vermögen des K.,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 18 S. 399, Bd. 21 S. 366, und es läßt sich also auch nicht behaupten, daß der Klägerin durch die Versäumnis der Pfändungs- und Überweisungseinrede eine neue, selbständige Verpflichtung aus dem Subikate erwachsen wäre, welche neben der alten gepfändeten Forderung hätte getilgt werden müssen.“ . . .